

25

BUNDESGERICHTSHOF

2019 004

IM NAMEN DES VOLKES

Id. ZR 105/63

URTEIL

Verkündet am

25. Juni 1965

Wüst

Justizhauptsekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Ingeborg R [REDACTED], K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] H [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Dr. F [REDACTED] und Dr. R [REDACTED], K [REDACTED]/
[REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1965 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle,
Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 26. Juni 1963
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter und Erbin des am
12. Januar 1953 verstorbenen Otto O [REDACTED], des
Alleininhabers der Firma Ferdinand O [REDACTED]'sche
Buchdruckerei in K [REDACTED]. Diese gab die Tageszeitungen
"A [REDACTED] Tagblatt" und "K [REDACTED] Nationalzeitung"
heraus, die bei Kriegsende im Jahre 1945 auf Anordnung
der Besatzungsmacht ihr Erscheinen einstellten.

Im Sommer 1945 erhielten Dr. F [REDACTED] und Dr. R [REDACTED],
die jetzigen Geschäftsführer der Beklagten, die Lizenz
für eine neue Tageszeitung im Raume K [REDACTED]. Sie wurden
von der Militärregierung in das O [REDACTED]'sche Unter-
nehmen eingewiesen, das sie im November 1945 übernahmen
und in dem sie zunächst ihre seit 1. Dezember 1945 er-
scheinende Tageszeitung "Der A [REDACTED]" drucken ließen.

- 3 -

Am 12. April 1947 schlossen die beiden Lizenzträger, die inzwischen die - später in eine GmbH umgewandelte - Firma A [REDACTED] H [REDACTED] OHG gegründet hatten, mit dem für Otto O [REDACTED] bestellten Treuhänder hinsichtlich des Druckereiunternehmens einen Pachtvertrag, den der Eigentümer durch seine Unterschrift bestätigte.

Am 1. Juli 1948 wurden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verpächter und der Pächterin durch einen Mietvertrag über das Gebäude und einen Pachtvertrag über das gesamte Betriebs- und Büroinventar unter Erhöhung des Nutzungsentgeltes neu geregelt. Das mit Verlängerungsmöglichkeit bis zum 30. Juni 1956 vorgesehene Miet- und Pachtverhältnis endete bereits am 29. Februar 1952, da die Beklagte seit dem 1. März 1952 ihre Zeitung in dem inzwischen errichteten eigenen Druckereigebäude herausgibt.

"Als Schlußabrechnung über das Pachtverhältnis bis zum 30. 6. 1952" unterzeichneten Otto O [REDACTED] und die Beklagte den Vertrag vom 19. Juni 1952, der auszugsweise bestimmt :

" 1.) Als Abfindung auf alle nachträglich angegebenen Ansprüche des Verpächters, Herrn Otto O [REDACTED], werden von der A [REDACTED] H [REDACTED] G.m.b.H., K [REDACTED] folgende Zahlungen geleistet :

Der Betrag von

DM 42.000.--
(i.W. zweiundvierzigtausend)

wird bei monatlicher Zahlung von

DM 1.000.--
(i.W. tausend)

ab 1. 7. 1952 bis 31. 12. 1955 mit der Verpflichtung abbezahlt, daß der Verpächter, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Fa. Ferd. O [REDACTED]'sche Buchdruckerei,
sowie Herr Otto O [REDACTED] persönlich und
sein evtl. Rechtsnachfolger auf die Dauer
von insgesamt vier Jahren, also bis zum
30. 6. 1956, keine eigene Zeitung selbst
herausgeben, keine fremde Zeitung drucken,
auch nicht den Druck einer Zeitung durch die
eigene Anlage ermöglichen und sich auch nicht
an einer Zeitung beteiligen.

- 2.) Die A [REDACTED] H [REDACTED] G.m.b.H., K [REDACTED]
verpflichtet sich, an die Fa. Ferd. O [REDACTED]
[REDACTED]'sche Buchdruckerei, K [REDACTED] monatlich
für etwa

DM 3.000.--
(i.W. dreitausend)

Druckaufträge mit der Maßgabe zu erteilen,
daß die Umsätze einen Gesamtjahresumsatz von

DM 36.000.--
(i.W. sechsdreißigtausend)

für die Dauer dieser Vereinbarung also bis
zum 30. 6. 1956, ergeben

Die Druckaufträge sollen für beide Vertrags-
partner verpflichtend bis zu

DM 5.000.--
(i.W. fünftausend)

monatlich erhöht werden können, somit jährlich
auf

DM 60.000.--
(i.W. sechzigtausend),

soweit solche Aufträge bei der Fa. A [REDACTED]
H [REDACTED] GmbH vorliegen.

- 3.) Der A [REDACTED] H [REDACTED] G.m.b.H., K [REDACTED]
wird das Vorkaufsrecht auf die 24-seitige Ro-
tationsmaschine Vomag Nr. 1232, Baujahr 1925,
nebst dazugehöriger Stereotypieeinrichtung
eingeräumt. "

In der Zusatzvereinbarung vom 11. Mai 1953, die bereits die Unterschrift der Klägerin als der Erbin trägt, wurde die im Vertrag vom 19. Juni 1952 vorgesehene Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung von Druckaufträgen geändert.

Am 23. Dezember 1954 richtete Rechtsanwalt Knorr als damaliger Rechtsbeistand der Klägerin an die Beklagte folgendes Schreiben :

"Sehr geehrte Herren!

Namens und im Auftrag der Frau Ingeborg R[REDACTED], K[REDACTED], Bei der R[REDACTED], habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen :

Wie Ihnen bekannt ist, sind dem Verlags- und Druckereiunternehmen der Firma Ferdinand O[REDACTED] Buchdruckerei in K[REDACTED], deren jetzige Inhaberin Frau R[REDACTED] ist, ab 1945 durch in Ausnutzung der damaligen Verhältnisse erfolgte Eingriffe Vermögenseinbußen von ganz außerordentlichem Umfange entstanden.

Frau R[REDACTED] hat über die ihr infolgedessen gegen Sie zustehenden Ansprüche ein Sachgutachten erstatten lassen, das in Fotokopie beigelegt ist und auf dessen Inhalt ich verweise.

Meine Mandantin ist gewillt, die Ansprüche notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Weil jedoch von Ihrer Seite schon vor einiger Zeit die Bereitschaft zu einer gütlichen Bereinigung der Angelegenheit zum Ausdruck gekommen ist, ist Frau R[REDACTED] ebenfalls bereit, eine außergerichtliche Verständigung zu versuchen.

Ich bitte, mir bis 10. Januar 1955 mitzuteilen, ob Sie grundsätzlich bereit sind, zur Abgeltung der Ersatzansprüche der Frau R[REDACTED] in Verhandlungen einzutreten. "

Nach längeren Verhandlungen legte die Beklagte der Klägerin am 7. November 1955 einen Vertragsentwurf vor. In dem Begleitschreiben vom gleichen Tage führte Rechtsanwalt L. in Auftrage der Beklagten u.a. aus :

" In Verfolgung unserer Verhandlungen vom 28.10.1955 übersende ich Ihnen anliegend in 3 Stücken Entwurf für eine Vereinbarung, durch welche im Sinn des bei den Besprechungen erzielten grundsätzlichen Einverständnisses ein für allemal, für Vergangenheit und Zukunft, die Ansprüche Ihrer Frau Mandantin bzw. der Firma Ferd. O. unter Übernahme einer Wettbewerbsverpflichtung abschließend bereinigt und geregelt werden sollen.

Durch die Kündigungsklausel ist Ihrer Frau Mandantin das einseitige Recht eingeräumt, sich für die Zukunft unter Verzicht auf die entsprechenden Zahlungen von den Konkurrenzbeschränkungen frei zu machen. Entsprechend der bisherigen Regelung würde in diesem wohl nur theoretischen Fall die Zahlungspflicht ein halbes Jahr vor der Wettbewerbsbeschränkung erlöschen. Selbstverständlich kann diese Kündigung nicht die Folge haben, daß damit die sich auf die Vergangenheit beziehenden Teile des Vertrages ihre Wirksamkeit verlieren; vielmehr bleiben auch dann alle die Zeit vor dem Kündigungszeitpunkt betreffenden Ansprüche bereinigt und abgegolten.

Daß jede Seite ihre eigenen Kosten trägt, ergibt sich schon aus der Vereinbarung, daß durch den Vertrag alle nicht genannten gegenwärtigen Ansprüche erledigt sind.

Ich darf auch bei dieser Gelegenheit betonen, daß meine Partei ihren Rechtsstandpunkt in vollem Umfange aufrecht erhält und keinerlei Verpflichtungen aus der Vergangenheit über die Vereinbarungen vom 19.6.1952 / 11.5.1953 neu begründeten hinaus anerkennt und daß

insbesondere auch der gegenwärtige Vorschlag nicht als solches Anerkenntnis angesehen werden darf, wie auch umgekehrt Ihrer Partei diese Vorbehalte zuerkannt werden. Nach den Erfahrungen, die meine Partei gemacht hat, wird Ihre Mandantin Verständnis dafür haben, wenn ich hier noch ausdrücklich festhalte, daß für sie Grundlage der vorgeschlagenen Vereinbarung ist, daß dadurch die rechtlichen Beziehungen der beiden Teile abschließend geklärt werden sollen und daß nach Auslaufen der Verträge vom 19.6.1952/ 11.5.1953 für meine Partei außer den im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Geldleistungen keinerlei Verpflichtungen mehr bestehen, gleich, auf welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtstitel sie beruhen mögen."

Die Klägerin lehnte die Annahme des Vertragsentwurfes vom 7. November 1955 zunächst mit Schreiben vom 10. Dezember 1955 ab. Rechtsanwalt L. [REDACTED] antwortete mit Schreiben vom 19. Dezember 1955. Schließlich kam es am 24. Juli 1956 zwischen den Parteien zum Abschluß eines Vertrages, dessen Textteil folgenden Wortlaut hat:

- "1. Die Firma Ferd. O. [REDACTED]'sche Buchdruckerei, K. [REDACTED], sowie Frau Ingeborg R. [REDACTED] persönlich verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, bis zum 30. Juni 1966 innerhalb des gesamten Verbreitungsgebietes der Tageszeitung "DER A. [REDACTED]" und der dieser angeschlossenen Zeitungen weder eigene Zeitungen (einschl. Anzeigenblätter, Sportblätter u.ä.) herauszugeben, noch die Herausgabe, die Herstellung oder den Vertrieb einer fremden Zeitung irgendwie zu unterstützen oder an einem Unternehmen, das solche Geschäfte betreibt, sich zu beteiligen.
2. Die A. [REDACTED] H. [REDACTED] GmbH verpflichtet sich, an Frau Ingeborg R. [REDACTED] während der Dauer dieses Wettbewerbsverbotes jeweils kalenderhalbjährlich im voraus zu bezahlen

für die 10 Kalenderhalbjahre
vom 1. Januar 1956 bis zum
31. Dezember 1960 je DM 6.000.--
(sechstausend Deutsche Mark),
für die 10 Kalenderhalbjahre vom
1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember
1965 DM 3.000.-- (dreitausend
Deutsche Mark).

Diese Zahlungen sind jeweils bar und ohne
Abzug am 1. Tag eines jeden Kalenderhalb-
jahres zu leisten; die erste Zahlung ist
jedoch in Höhe von DM 12.000.-- binnen
einer Woche nach Abschluß dieses Vertrages
fällig.

Frau R. [REDACTED] ist jedoch berechtigt, jederzeit
Vorauszahlungen der künftig noch fällig wer-
denden Halbjahresraten unter Abzug von
Zinsen und Zinsseszinsen von jährlich 8 v.H.
ab Beginn des laufenden Halbjahres - zu ver-
langen. In diesem Falle ist die eine Hälfte
des abgerufenen Betrages unverzüglich, die
andere anstelle der übernächsten Halbjahres-
rate zu bezahlen.

3. Sollte der monatliche Bezugspreis der Kemptener
Ausgabe der Tageszeitung "DER A. [REDACTED]" (ohne
Zustellgebühr) sich auf DM 10.-- erhöhen,
oder auf DM 2.-- herabsinken, so sind die je-
weils noch nicht bezahlten Halbjahresbeträge
in Höhe des Betrages zu bezahlen, der dem Be-
zugspreis für 1200, bzw. für die Zeit ab
1. Januar 1961, für 600 Exemplare dieser Zei-
tung entspricht. Durch die Ungültigkeit dieser
oder einer anderen an ihre Stelle tretenden
Bestimmungen soll im übrigen die Wirksamkeit
des Vertrages nicht berührt werden.
4. Frau R. [REDACTED] ist berechtigt, jederzeit zum Ende
eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von
einem Jahr die Wettbewerbsvereinbarung zu kün-
digen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird
sie dann frei von den Wettbewerbsbeschränkungen
der Ziff. 1; der Anspruch auf die weiterhin
fällig werdenden halbjährlichen Zahlungen
nach Ziff. 2 erlischt ein halbes Jahr vor Ab-
lauf der Kündigungsfrist.

Wenn Frau R. Vorauszahlungen erhalten hat, hat sie die dadurch vorweggenommenen Halbjahresleistungen am Beginn des Kalenderhalbjahres zurückzuzahlen, mit dessen Ablauf das Wettbewerbsverbot erlöschen soll; die Höhe der von Frau R. zu erstatenden Vorauszahlungen bemisst sich entsprechend Ziff. 3 nach dem am jeweiligen Zahlungstag geltenden monatlichen Zeitungsbezugspreis unter Abzug von 8 % Zinsen und Zinseszinsen für erst künftig fällig werdende Halbjahresbeträge.

5. Es besteht Einigkeit unter den Vertragsschließenden, daß zwischen den beiden Seiten keine irgendwie gearteten Ansprüche bestehen, mit Ausnahme solcher, die durch den Vertrag vom 19. Juni 1952 / 11. Mai 1953 und den gegenwärtigen Vertrag neu begründet sind."

Die Klägerin machte von der in Nr. 2 des Vertrages vorgesehenen Befugnis, die Vorauszahlung der noch nicht fälligen Raten nach Abzug von jährlich 8 % Zinsen und Zinseszinsen verlangen zu können, Gebrauch und erhielt von der Beklagten 73.000.-- DM. Am 31. Dezember 1959 kündigte sie den Vertrag zum 31. Dezember 1960 "laut der Vereinbarung Absatz 4" und zahlte den auf die Zeit nach dem 30.6.1960 entfallenden Teil der schon erhaltenen Abfindung in Höhe von 30.332.69 DM am 27.7.1960 wieder an die Beklagte zurück (Nr. 4 Abs.1 und 2 des Vertrages).

Die Klägerin hat mit der Klage zunächst eine weitere Rate von 6.000.-- DM nach Nr. 2 des Vertrages vom 24. Juli 1956 verlangt und den Anspruchshilfsweise auf die Pflicht der Beklagten zum Ersatz des Schadens gestützt, der ihrem Vater durch den nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Eingriff in dessen Privateigentum auf Grund der Maßnahmen der

Besatzungsmacht seitens der, wie sie vorträgt, insoweit bösgläubigen Lizenzträger entstanden sei.

Nachdem das Landgericht nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen hatte, hat die Klägerin im Berufungsrechtszug Herausgabe der Nutzungen verlangt, die die Beklagte aus dem Verlagsunternehmen des Vaters der Klägerin gezogen habe. Die mit ihrem Vater geschlossenen Miet- und Pachtverträge, so hat sie geltend gemacht, hätten sich nur auf die Druckerei mit Maschinen und Gebäuden bezogen, nicht aber auf das Verlagsunternehmen als solches; die Beklagte habe den eingerichteten und funktionierenden Gewerbebetrieb des Verlages in Besitz genommen und genutzt, ohne daß sie hierzu berechtigt gewesen wäre; sie sei verpflichtet, Rechenschaft abzulegen und die aus dem Verlag gezogenen Nutzungen an die Klägerin herauszugeben. Die Auskunft werde gefordert für die Zeit von der Währungsreform bis zum Auszug der Beklagten aus den Räumen der O[REDACTED]'schen Buchdruckerei; für diese Zeit verlange sie auch einen Teilbetrag der Nutzungen.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

- 1) der Klägerin Rechnung zu legen über die Nutzungen, gezogen aus dem O[REDACTED]'schen Zeitungsverlags- und Druckereiunternehmen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 28. Februar 1952, und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß die Einnahmen so vollständig angegeben sind, wie sie dazu imstande sei;
- 2) der Klägerin aus den Nutzungen einen Teilbetrag von 6.500.-- DM nebst 4 v.H. Zinsen hieraus seit Klageerhebung zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß dem Vater der Klägerin über die mit ihm geschlossenen Verträge hinaus Ansprüche auf Nutzungsentschädigung zugestanden hätten, und hat sich vor allem darauf berufen, daß die Parteien in Nr. 5 des Vertrages vom 24. Juli 1956 ausdrücklich vereinbart hätten, es bestünden zwischen ihnen keine Ansprüche mit Ausnahme der durch die Verträge von 1952, 1953 und 1956 begründeten. Die der Klägerin offen gehaltene Kündigungsmöglichkeit habe sich nur auf das Wettbewerbsverbot bezogen und die Wirksamkeit der Nr. 5 nicht berührt.

Die Klägerin ist demgegenüber der Meinung, Nr. 5 des Vertrages vom 24. Juli 1956 sei mit der Kündigung gegenstandslos geworden; ein etwa darin liegendes negatives Schuldanerkenntnis könne sie, nachdem die Beklagte ihre Zahlungen wegen der Kündigung nicht erbracht habe, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil zurückgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre zuletzt gestellten Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß die Klägerin entgegen ihrer ursprünglichen Klagobegründung keine Ratenzahlung aus dem Vertrage vom 24. Juli 1956 mehr verlangen könne; denn aus Nr. 4 dieses Vertrages ergebe sich eindeutig, daß die Beklagte wegen der zum 31. Dezember 1960 ausgesprochenen Kündigung der Klägerin ab 1. Juli 1960 von der Pflicht zur Ratenzahlung freige worden sei. Gegen diese von der Revision nicht angegriffenen Darlegungen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Daß die Beklagte ihren Zahlungsverpflichtungen bis zum 30. Juni 1960 nachgekommen ist, ergibt sich aus dem unstreitigen Tatbestand.

II. Das Oberlandesgericht führt weiter aus, daß sich - entgegen der Auffassung der Klägerin - die Vereinbarung in Nr. 5 des Vertrages, wonach außer den in den Verträgen vom 19. Juni 1952, 11. Mai 1953 und 24. Juli 1956 begründeten Ansprüchen "zwischen den beiden Parteien keine irgendwie gearteten Ansprüche bestehen", nicht nur auf das Wettbewerbsverbot beziehe und daher auch von der Kündigung der Wettbewerbsklausel nicht berührt werde.

a) Der von Otto O. [REDACTED] und der Beklagten am 19. Juni 1952 geschlossene Vertrag sei als "Schlußabrechnung über das Pachtverhältnis" bezeichnet worden; er habe nach Beendigung des Miet- und Pachtverhältnisses abschließend sämtliche vertraglichen Ansprüche des Eigentümers regeln sollen.

Im Schreiben vom 23. Dezember 1954 habe Rechtsanwalt K. [REDACTED] im Auftrag der Klägerin weitere Ansprüche gegen die Beklagte angekündigt, da dem Unternehmen der

Klägerin "ab 1945 durch in Ausnutzung der damaligen Verhältnisse erfolgte Eingriffe Vermögenseinbußen von ganz außerordentlichem Umfang entstanden" seien. Die danach von den Parteien aufgenommenen Verhandlungen hätten demnach die außervertraglichen Ersatzansprüche zum Gegenstand gehabt, deren sich die Klägerin wegen der Einweisung der Beklagten (genauer: der jetzigen Geschäftsführer der Beklagten) in das Unternehmen des Erblassers berühme. Daß die Beklagte in diesen Verhandlungen erkennbar eine endgültige Regelung sämtlicher von der Klägerin geltend gemachten Forderungen angestrebt habe, ergebe sich eindeutig aus dem Begleitschreiben des Rechtsanwalts L. vom 7. November 1955 zu dem von der Beklagten vorgelegten Vertragsentwurf; im Schreiben vom 19. Dezember 1955 habe Rechtsanwalt L. für die Beklagte nochmals erklärt, daß durch das Vertragsangebot keine Rechtspflicht der Beklagten anerkannt werde und daß lediglich die rechtlichen Beziehungen der beiden Teile für Vergangenheit und Zukunft abschließend geregelt werden sollten. Daß die Klägerin dieser wiederholt und deutlich vorgetragenen Absicht auf abschließende Regelung im Verlauf der Vorverhandlungen niemals widersprochen habe, müsse dahin ausgelegt werden, daß sie selbst beim Vertragsschluß von demselben Bestreben geleitet gewesen sei wie die Beklagte; wäre das nicht der Fall gewesen, so müßte der Klägerin der Vorwurf der Arglist gemacht werden.

b) Das Berufungsgericht legt weiter dar, daß die Beklagte, wie Rechtsanwalt L. als Zeuge glaubhaft bekundet habe, zwar vergleichsbereit gewesen sei, aber die Anerkennung einer Rechtspflicht zur Leistung abgelehnt habe. Da es der Klägerin gleichgültig gewesen sei, unter welchem Rechtstitel sie Geld bekomme, habe Rechtsanwalt

Lueb vorgeschlagen, das bereits im Vertrag vom 19. Juni 1952 enthaltene Wettbewerbsverbot zu verlängern und der Klägerin dafür Geld anzubieten; die Beklagte habe die Zahlungsverpflichtung für den Wettbewerbsverzicht der Klägerin nur übernommen, um ihre zukünftigen Leistungen rechtlich begründen zu können; ein anderer Anlaß habe dafür nicht bestanden, da die Beklagte im Raume K [REDACTED] eine fast unangreifbare Monopolstellung besitze und keine Konkurrenz der Klägerin zu fürchten brauche. Auch diese Verhältnisse und die daraus folgende Interessenlage der Parteien bewiesen, so führt das angefochtene Urteil fort, daß durch die erheblichen Zahlungen, zu denen die Beklagte sich verpflichtete, nicht nur "ein ohnehin problematischer Wettbewerbsverzicht" abgegolten, sondern die Erledigung sämtlicher von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche erzielt werden sollte.

c) Auch der Wortlaut der Nr. 5 des Vertrages sei weder unklar noch mehrdeutig; angesichts der Formulierung, es besteho "Einigkeit unter den Vertragschließenden, daß zwischen den beiden Seiten keine irgendwie gearteten Ansprüche bestehen, mit Ausnahme solcher, die durch den Vertrag vom 19. Juni 1952 / 11. Mai 1953 und den gegenwärtigen Vertrag neu begründet sind", sei für eine Auslegung kein Raum; danach stehe der Ansicht der Klägerin, die Nr. 5 des Vertrages betreffe lediglich die Frage des Wettbewerbsverbotes, der Umstand entgegen, daß sich die Bestimmung gerade mit dem Ausschluß solcher Ansprüche befaßt, die mit den darin genannten Verträgen nicht neu begründet worden sind.

2. Auch diese Darlegungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen; rechtliche Bedenken gegen die allerdings miß-

verständliche Wendung, für eine Auslegung sei "kein Raum", würden hier schon deshalb nicht durchgreifen können, weil das Oberlandesgericht tatsächlich eine Auslegung vorgenommen hat. Die Revision erhebt auch keine Angriffe dagegen, sondern läßt es von ihrem Standpunkt aus dahingestellt, ob entsprechend der Auffassung der Klägerin der Vertrag vom 24. Juli 1956 sich nur auf das Wettbewerbsverbot beziehe und schon aus diesem Grund nach der Kündigung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht im Wege stehe, oder ob - entsprechend der Auffassung des Berufungsgerichts - die Nr. 5 des Vertrages sich nicht auf die Frage des Wettbewerbsverbotes beschränke. Denn jedenfalls, so meint die Revision, habe das in Nr. 5 enthaltene negative Schuldanerkenntnis mit der Ausübung des in Nr. 4 vorgesehenen Kündigungsrechts durch die Klägerin seinen Rechtsgrund verloren.

III. 1. Zu dieser von der Revision in den Vordergrund gerückten Frage hat das Berufungsgericht ausgeführt:

a) Nr. 5 des Vertrages vom 24. Juli 1956 sei rechtlich als negativer Anerkenntnisvertrag gemäß § 397 Abs. 2 BGB zu werten. Die Vereinbarung habe nach dem Willen der Vertragsteile ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Schuld für die Zukunft eine klare Rechtslage schaffen sollen, wobei jede Partei dem Verhandlungspartner zugestimmt habe, daß er seinen Standpunkt im guten Glauben vertrete. Dem wiederholt und mit seltener Eindringlichkeit vorgetragenen Verlangen der Beklagten nach einer abschließenden, für Vergangenheit und Zukunft geltenden Regelung aller Fragen habe die Klägerin nicht widersprochen; sie habe vielmehr die Vereinbarung in Nr. 5 des Vertrages aus der Vorstellung der Existenz der geltend gemachten Forderung mit dem Willen ihrer künftigen Bereinigung getroffen.

Da die Beteiligten demnach nicht nur die wirkliche Rechtslage feststellen, sondern darüber hinaus einen bestimmten Zustand ~~fauch~~ auch für den Fall festlegen wollten, daß sich die wahre Rechtslage anders verhalten sollte, könne die Klägerin ihr vertragliches negatives Schuld-
anerkennntnis auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern.

b) Die von der Klägerin ausgesprochene Kündigung habe den Bestand des negativen Schuldanerkennntnisses nicht berührt. Nr. 4 des Vertrages habe eine Kündigung nur für die Wettbewerbsvereinbarung, nicht aber für das ganze Vertragswerk vorgesehen; mit Ablauf der Kündigungsfrist sei zwar die Klägerin von der Wettbewerbsbeschränkung frei geworden und habe den Anspruch auf weiterhin fällig werdende halbjährliche Zahlungen verloren, dagegen habe die Kündigung nicht zurück gewirkt und die bis zum 30. Juni 1960 geleisteten Zahlungen seien der Klägerin verblieben; auch daraus folge, daß die Nr. 5 des Vertrages von der Kündigung nicht betroffen worden sei.

Daß dieses Ergebnis auch der ganzen Zielsetzung des Vertrages entspreche, ergebe sich auch aus folgendem von der Klägerin unwidersprochen hingenommenen Satz im Schreiben des Rechtsanwalts Lueb vom 7. November 1955: "Selbstverständlich kann diese Kündigung nicht zur Folge haben, daß damit die sich auf die Vergangenheit beziehenden Teile des Vertrages ihre Wirksamkeit verlieren, vielmehr bleiben auch dann alle die Zeit vor dem Kündigungszeitpunkt betreffenden Ansprüche bereinigt und abgegolten."

2. Die Revision bekämpft diese Darlegungen im wesentlichen nur mit der Erwägung, daß die Nr. 5 des Vertrages

im Zusammenhang mit den übrigen Vertragsbestimmungen ausgelegt werden müsse und daß eine solche, das Gesamtbild der Vertragsbeziehungen berücksichtigende Auslegung zu dem Ergebnis führen müsse, die Kündigung der Klägerin habe auch die Nr. 5 des Vertrages dahin beeinflußt, daß die Klägerin ihr negatives Schuldanerkenntnis kondizieren könne.

Der zu diesem Ergebnis führende enge Zusammenhang ergebe sich, so meint die Revision, vor allem aus den Feststellungen des Berufungsgerichts dazu, daß die Entschädigung für den Wettbewerbsverzicht angesichts der fast unangreifbaren Monopolstellung der Beklagten nur ein Vorwand für deren Leistungen gewesen sei (oben II 1 b). Daraus folge, daß das negative Schuldanerkenntnis lediglich im Hinblick auf die von der Beklagten zu erbringenden Leistungen, also in Tilgungserwartung abgegeben worden sei; infolge der Kündigung seien die Leistungen der Beklagten weggefallen, die erwartete Tilgung der Ansprüche der Klägerin sei nicht eingetreten; ein in Tilgungserwartung abgegebenes negatives Schuldanerkenntnis könne aber nach § 812 BGB zurückgefordert werden, wenn die Tilgung ausbleibt. Diesen Bereicherungsanspruch habe die Klägerin dadurch geltend gemacht, daß sie einen Teilbetrag aus den Nutzungen ihres Eigentums verlangt habe.

3. Dieser Angriff der Revision kann die auf tatrichterlicher Würdigung beruhende Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht nicht aus Rechtsgründen in Frage stellen.

a) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein negatives Schuldanerkenntnis grundsätzlich wegen

ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden kann (BU 21), wenn einer der Tatbestände der §§ 812 ff BGB erfüllt ist. Daß dies in der Regel dann in Betracht kommt, wenn die Tilgung, in deren Erwartung das Anerkenntnis abgegeben worden ist, ausbleibt (§ 812 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 Satz 2 BGB; BGB-RGRK 11. Aufl. § 397 Anm. 14), steht der anläßlich der besonderen Umstände des Falles hier gefundenen Auslegung rechtlich nicht entgegen; denn das Berufungsgericht konnte bei seiner Auslegung berücksichtigen, daß der teilweise Wegfall der vertragsgemäß von der Beklagten zu erbringenden Leistungen nicht auf Umständen beruht, die im Einflußbereich der Beklagten liegen, sondern daß allein die Klägerin es kraft des einseitig ihr, nicht aber der Beklagten eingeräumten Kündigungsrechts in der Hand hatte, das Wettbewerbsverbot und damit auch die noch nicht fälligen Zahlungspflichten der Beklagten zum Erlöschen zu bringen. Damit entfällt aber der innere Grund dafür, den Gläubiger, der ein negatives Schuldanerkenntnis abgegeben hat, dagegen zu schützen, daß die dafür erwartete Tilgung aus Gründen unterbleibt, die in der Person des Schuldners liegen; vielmehr konnte der Berufsrichter nach der hier gegebenen Interessenlage im Ergebnis die Beklagte als Schuldnerin dagegen schützen, daß die Klägerin einen Großteil der geschuldeten Zahlungen entgegennahm und sodann durch eine Kündigung zwar den mit dem Vertrag erstrebten Zweck der endgültigen Bereinigung der beiderseitigen Ansprüche beseitigen konnte, ihrerseits aber die bereits empfangenen Leistungen nicht zurückzugewähren brauchte. Bei ihrem Argument durch die Kündigung

seien "die Leistungen der Beklagten in Fortfall gekommen", übersieht die Revision, daß die Klägerin die bis zu einem halben Jahr vor Ablauf der Kündigungsfrist fällig gewordenen Zahlungen beanspruchen konnte, daß sie also theoretisch, wenn man der Auffassung der Revision folgen würde, erst zum 1. Juli 1965 hätte kündigen und dann unter Einbuße lediglich der letzten beiden Raten von je 3 000 DM gleichwohl das Anerkenntnis hätte zurückfordern können.

Danach ist die Auslegung des Berufungsgerichts rechtlich nicht angreifbar, die Parteien hätten nicht nur die wirkliche Rechtslage feststellen, sondern darüber hinaus einen bestimmten Zustand auch für den Fall feststellen wollen, daß sich die wahre Rechtslage anders verhalten sollte; in einem solchen Falle ist aber die Rückforderung des negativen Anerkenntnisses ausgeschlossen (RG JW 1910, 1002; RG Recht 1912 Nr. 2035; RGRK 990).

b) Danach kann die Revision auch nichts aus dem Umstand für sich herleiten, daß die Zahlungen der Beklagten rechtlich als Gegenleistung für das von der Klägerin übernommene Wettbewerbsverbot ausgestaltet wurden, auch wenn es nach den tatsächlichen Umständen unwahrscheinlich war, daß diesem Wettbewerbsverbot je praktische Bedeutung zukommen könnte. Denn da das Kündigungsrecht nur der Klägerin zugestanden wurde, brauchte diese keine Nachteile daraus zu befürchten, sondern konnte allein darüber entscheiden, ob sie die Zahlungen der Beklagten in voller Höhe beanspruchen wollte oder ob ihr, etwa wegen veränderter wirtschaftlicher Umstände, die Betätigung in einem Konkurrenzunternehmen so viel wert war, daß sie die Wettbewerbs-

klausel aufkündigen und die damit verbundene Einbuße an den Leistungen der Beklagten in Kauf nehmen wollte. Auch insoweit ist die Auslegung des Berufungsgerichts möglich und läßt keinen Rechtsvorstoß erkennen; die Revision versucht vergeblich, sie durch ihre eigene Auslegung zu ersetzen.

IV. Da das angefochtene Urteil sonach rechtlich unangreifbar davon ausgegangen ist, daß die Parteien ihre Rechtsbeziehungen durch den Vertrag vom 24. Juli 1956 ungeachtet der Kündigung der Klägerin abschließend geregelt haben, brauchte es auf Grund und Höhe der von der Klägerin erhobenen Ansprüche nicht mehr einzugehen. Die in diese Richtung zielenden Angriffe der Revision sind damit gegenstandslos.

Für die rechtliche Beurteilung ist es auch unerheblich, ob die Klägerin aus dem Wegfall des Wettbewerbsverbotes Vorteile gezogen hat, die ihr einen Ausgleich für die an die Beklagte zurückgezahlten Beträge gewährten, oder ob sie die Kündigung lediglich in der irrigen Erwartung ausgesprochen hat, sie könne danach noch weitergehende Ansprüche gegen die Beklagte mit Erfolg geltend machen. Denn daß die Voraussetzungen für eine Unwirksamkeit des mit dem Vertrag vom 24. Juli 1956 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches gemäß § 779 BGB keinesfalls vorliegen, hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum dargelegt.

V. Nach allem war die Revision der Klügerin mit **der** Kostenfolge nach § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Jungbluth Pehle Sprenkman Hösl Alff